

An die Mitglieder des  
Abbruchverbandes Nord e.V.

Ihr Zeichen

Datum

Unser Zeichen

Datum

12. August 2016

## Mitgliederrundschreiben 2016-03

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang sende ich Ihnen folgende Unterlagen:

- Das Protokoll der 45. Mitgliederversammlung nebst Anlagen
- Übersicht der im Juli 2016 aufgenommenen Neu-Mitglieder

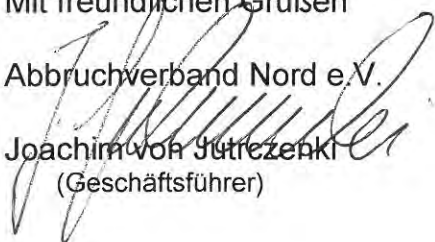
**Anmerkung:** Die vollständige Mitgliederliste finden Sie in Kürze im Internet unter [www.abbruchverband.de](http://www.abbruchverband.de).

Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Abbruchverband Nord e.V.

Joachim von Jurezenki  
(Geschäftsführer)



## **Protokoll der 45. Mitgliederversammlung**

Freitag, den 20. Mai 2016, 16.00 Uhr  
Radisson Blu Senator Hotel  
Willy-Brandt-Allee 6  
23554 Lübeck  
Tel.: 0451 / 142-0  
Fax.: 0451 / 142- 2257  
E-Mail: [info.luebeck@radissonblu.com](mailto:info.luebeck@radissonblu.com)  
Internet: [www.senatorhotel.de](http://www.senatorhotel.de)

**Teilnehmer:**

siehe Anlage

**Protokoll:**

J. v. Jutrczenki

**Tagesordnung der 45. Mitgliederversammlung**

Freitag, d. 20. Mai 2016, 16.00 Uhr

**Öffentlicher Teil**

1. Begrüßung / Vorstellung der Referenten und Gäste
2. Unternehmensplanung im Abbruchgewerbe -  
Erarbeitung eines „Muster-Businessplans“ für Abbruchbetriebe

**Dipl.-Kfm. Reiner Liebenow**

AS(S)Unternehmensberatung GmbH, Hamburg

3. Aktuelles aus dem Vergaberecht

**Rechtsanwalt Dr. Georg Groth, Groth Rechtsanwälte**

4. Aktuelles aus dem Gefahrstoffrecht, dem Arbeitsschutz und der Arbeitssicherheit

**Joachim von Jutrczenki**

Norddeutscher Baugewerbeverband e.V. / Abbruchverband Nord e.V.

5. Betriebshaftpflichtversicherungen für Abbruchbetriebe -  
potenzielle Deckungslücken in bestehenden Verträgen

**Versicherungsmakler Frank Behlau**

***Pause***

**Nicht Öffentlicher Teil (ca. 18.30 Uhr)**

1. Begrüßung / Genehmigung der Tagesordnung / Herstellung der Beschlussfähigkeit
2. Durchsprache und Billigung des Protokolls der 44. Mitgliederversammlung am 20. November 2015
3. Haushalt 2015
  - 3.1 Vorstellung und Durchsprache des Jahresabschlusses 2015
  - 3.2 Bericht der Rechnungsprüfer
  - 3.3 Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung
4. Berichtspunkte / Beantwortung von Fragen
5. Termine
6. Verschiedenes
  - 6.1 Mitgliederangelegenheiten
  - 6.2 Referenzen

## Öffentlicher Teil

### 1. Begrüßung / Vorstellung der Referenten und Gäste

T. Boysen begrüßt die Anwesenden; sein besonderer Gruß gilt den Referenten: Dipl.-Kfm. Reiner Liebenow (Geschäftsführer der AS(S)Unternehmensberatung GmbH) und Rechtsanwalt Dr. Georg Groth (Groth Rechtsanwälte).

### 2. Unternehmensplanung im Abbruchgewerbe - Erarbeitung eines „Muster-Businessplans“ für Abbruchbetriebe

Dipl.-Kfm. Reiner Liebenow informiert über die Unternehmensplanung im Abbruchgewerbe und stellt das Projekt „Erarbeitung eines Muster-Businessplans für Abbruchbetriebe“ vor. Er stellt sich vor, dass 5-7 Unternehmer in einem 2-tätigen Seminar gemeinsam mit AS(S)Unternehmensberatung GmbH einen Muster-Businessplan für das Abbruchgewerbe erarbeiten.

**Beschluss:** Der Abbruchverband wird das Projekt aktiv unterstützen.

In einer kurzfristig vorzunehmenden Abfrage sollen Unternehmer gewonnen werden, die sich an der Erarbeitung des Muster-Businessplans beteiligen.

Der Verband wird die Reisekosten für die Teilnehmer übernehmen.

**Anmerkung:** Unterlagen zu dem Projekt wurden den Mitgliedsbetrieben nach der Mitgliederversammlung zugesandt.

Acht Unternehmer haben sich bereit erklärt, an dem Projekt mitzuwirken.

Die Termine für die beiden Seminartage wurden festgelegt und den Teilnehmern zwischenzeitlich mitgeteilt.

### 3. Aktuelles aus dem Vergaberecht

Rechtsanwalt Dr. Georg Groth informiert über die zu erwartenden abbruchrelevanten Änderungen im neuen Vergaberecht sowie über die zu erwartenden Aktualisierungen der VOB. Des Weiteren beantwortet er Fragen zu den Tarifverträgen im Abbruchgewerbe und deren Anwendung in der Praxis.

**Anmerkung:** Über Einzelheiten des neuen Vergaberechts soll anlässlich des Unternehmerseminars 2017 informiert werden.

#### 4. **Aktuelles aus dem Gefahrstoffrecht, dem Arbeitsschutz und der Arbeitssicherheit**

Joachim von Jutrczenki informiert über die aktuellen Entwicklungen Gefahrstoffrecht, im Arbeitsschutz und der Arbeitssicherheit.

Bezugnehmend auf das Gefahrstoffgesetz und auf die untergesetzlichen Regelungen (TRGS) erinnert er an die erforderliche Nachschulung von Sachkundigen gemäß TRGS 519 „Asbest“.

Vor dem Hintergrund des Arbeitsschutzgesetzes weist J. v. Jutrczenki nochmals auf die Bedeutung der Gefährdungsbeurteilung hin. Anhand von Beispielen zeigt er auf, welche Konsequenzen Betriebe drohen, wenn bei Arbeitsunfällen keine Gefährdungsbeurteilung erstellt wurde.

Zum Abschluss seiner Ausführungen zeigt er die derzeitigen Entwicklungen in staatlichen und im berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutz auf.

**Anmerkung:** Eine Übersicht der wichtigsten gesetzlichen Auflagen und Regelungen ist dem Protokoll beigelegt.

#### 5. **Betriebshaftpflichtversicherungen für Abbruchbetriebe - potenzielle Deckungslücken in bestehenden Verträgen**

Versicherungsmakler Frank Behlau stellt zunächst sich und sein Unternehmen vor. Im Weiteren zeigt er anhand von Beispielen potenzielle Deckungslücken in bestehenden Betriebshaftpflichtversicherungen auf.

**Anmerkung:** Als neues außerordentliches Mitglied im Abbruchverband Nord e.V. steht er den Mitgliedsbetrieben als Ansprechpartner zur Verfügung.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen dankt T. Boysen den Referenten für die interessanten Ausführungen und schließt um 18.30 Uhr den öffentlichen Teil der Mitgliederversammlung.

## Nicht Öffentlicher Teil der Mitgliederversammlung (18.30 bis 19.30 Uhr)

### 1. Begrüßung / Genehmigung der Tagesordnung / Herstellung der Beschlussfähigkeit

T. Boysen begrüßt die Mitglieder des Abbruchverbandes Nord e.V. zum internen Teil der Mitgliederversammlung. Er teilt mit, dass frist- und formgerecht zur Mitgliederversammlung eingeladen worden sei. Ergänzungen zur Tagesordnung werden nicht gewünscht. Er stellt fest, dass die Mitgliederversammlung ist somit beschlussfähig sei.

### 2. Durchsprache und Billigung des Protokolls der 44. Mitgliederversammlung am 20. November 2015

Das Protokoll liegt den Mitgliedern vor. Ergänzungs- und / oder Änderungsvorschläge werden nicht vorgebracht.

**Ergebnis:** Das Protokoll wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

### 3. Haushalt 2015

#### 3.1 Vorstellung und Durchsprache des Haushaltsabschlusses 2015

Der Haushaltsabschluss für das Jahr 2015 wird von J. v. Jutrczenki vorgestellt und erläutert.

#### 3.2 Bericht der Rechnungsprüfer

Jan-P. Hans berichtet, dass er am 17. Mai 2016 im Konferenzraum des Norddeutschen Baugewerbeverbandes e.V. gemeinsam mit Alexander Matthies - in Anwesenheit des Geschäftsführers J. v. Jutrczenki - die Rechnungsprüfung durchgeführt hat.

Die Prüfung erstreckte sich auf den gesamten Finanzbereich des Vereins. Die Banksalden wurden anhand der Bankauszüge überprüft.

Fragen wurden von J. v. Jutrczenki umfassend und schlüssig beantwortet.

**Ergebnis:** Die Buchführung für das Jahr 2015 wurde ordnungsgemäß abgewickelt; sie gab keinerlei Anlass zur Beanstandung.

### 3.3 Verabschiedung des Haushaltsabschlusses für das Jahr 2015

**Ergebnis:** Der Haushaltsabschluss wird in der vorliegenden Fassung einstimmig angenommen.

**Anmerkung:** Der Haushaltabschluss 2015 wurde zwischenzeitlich im internen Teil des Internetportals des Verbandes eingestellt.

### 3.4 Entlastung des Vorstands und des Geschäftsführers

Jan-P. Hans stellt den Antrag auf Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.

**Ergebnis:** Dem Vorstand und dem Geschäftsführer werden - einstimmig, bei Stimmenthaltung der anwesenden Vorstandsmitglieder - Entlastung erteilt.

## 4. Berichtspunkte / Beantwortung von Fragen

Joachim von Jutrczenki geht in seinen Ausführungen u.a. auf folgende Themen ein:

- Mitgliederentwicklung

**Anmerkung:** Die aktuelle Mitgliederliste ist im Internet unter [www.abbruchverband.de](http://www.abbruchverband.de) eingestellt. Die Mitgliedsbetriebe werden gebeten, erforderliche Änderungen / Aktualisierungen umgehend J. v. J. Jutrczenki mitzuteilen.

- Inter- und Intranet des Abbruchverbandes Nord e.V. (Inhalt und Zugang)

- Beraterverträge

**Anmerkung:** Die aktuelle Übersicht der Beraterverträge, die der Abbruchverband Nord e.V. abgeschlossen hat, ist im Intranet des Verbandes eingestellt.

- Anfragen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit und der SOKA Bau hinsichtlich der Mitgliedschaft von Betrieben im Abbruchverband Nord e.V.

- Scheinselbstständigkeit - Abgrenzung legaler Beschäftigungsverhältnisse

- Mindestbeitrag zum Berufsbildungsverfahren im Baugewerbe

**Anmerkung:** Betriebe, die von der SOKA-Bau veranlagt werden sollen, werden gebeten, sich mit J. v.J. Jutrczenki in Verbindung zu setzen.

- Erarbeitung der Mantelverordnung - aktueller Sachstand

Hinsichtlich weiterführender Informationen verweist J. v. Jutrczenki auf die Mitgliederrundschreiben sowie auf die im Intranet des Verbandes eingestellten Unterlagen.

## 5. Termine

- |                     |                                     |
|---------------------|-------------------------------------|
| 09. September 2016: | 6. Regionaltreffen Nord, Neumünster |
| 18. November 2016:  | 46. Mitgliederversammlung, Hamburg  |

## 6. Verschiedenes

### 6.1 . Mitgliederangelegenheiten

T. Boysen teilt mit, dass im vergangenen Jahr Betriebe aus dem Verband ausgeschlossen worden seien, da diese Ihren Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen seien.

Bei einem Betrieb sei nach dem Jahr der Probemitgliedschaft die Aufnahme abgelehnt worden, da dieser u.a. keinerlei Interesse an der Verbandsarbeit gezeigt habe.

Die Firma CWN Abbruchunternehmen habe gegen den Ausschluss fristgerecht Widerspruch eingelegt. Somit müsse satzungsgemäß die Mitgliederversammlung über den Ausschluss bzw. Nicht-Ausschluss befinden. Einzelheiten zum Ausschlussverfahren werden von J. v. Jutrczenki erläutert.

**Beschluss:** Die Mitgliederversammlung folgt dem Votum des Vorstands an und schließt einstimmig die Firma CWN Abbruchunternehmen aus.

### 6.2 . Referenzen

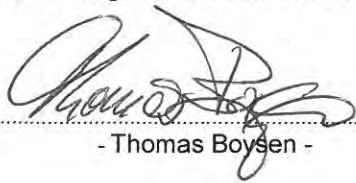
Der Vorstands weist auf die satzungsgemäßen Pflichten hin: demnach sind die ordentlichen Mitglieder verpflichtet Referenzen vorzulegen.



Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen dankt T. Boysen den Anwesenden für ihr Kommen und schließt um 19.30 Uhr die Mitgliederversammlung.

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung findet auf Einladung des Verbandes ein gemeinsames Abendessen statt.

Hamburg, d. 29. Juli 2016



- Thomas Boysen -



- Joachim v. Jutrczenki -

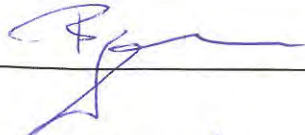




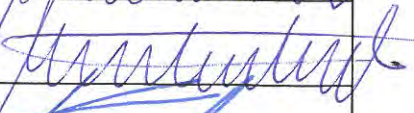


**Abbruchverband Nord e.V.**


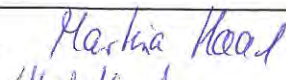
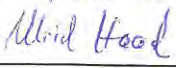



**Mitgliederversammlung am 20. Mai 2016**

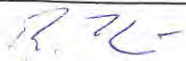
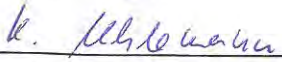




Teilnehmerliste

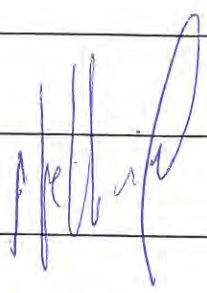
Die Teilnehmer bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass Sie darüber belehrt wurden, dass weder während noch am Rande der Sitzung eine Diskussion über kartellrechtlich kritische Themen erfolgen darf. Ergänzend hierzu wurde Ihnen der Flyer "Kartellrechtliche Leitlinien", Stand Dezember 2012, des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes (ZDB) vorgelegt.

<b>Ordentliche Mitglieder</b>	
A.B.A. Asbest... Brand...Abbruch.. Dachsanierung GmbH	
Abbruch Nord GmbH	<b>Absage</b>
Abbruch & Rohstoffverwertung Nord GbR	<b>Absage</b>
Abfallwirtschaftszentrum Wismar GmbH	
AGS Recycling	<b>Absage</b>
AMT-Zorro-Transport GmbH	
ASI Service GmbH	<b>Absage</b>
ASG - GmbH	<b>Absage</b>
ASSIMA GmbH	
A.T. Industrieservice GmbH	
AVG Abbruch und Verwertungsgesellschaft Nord GmbH	<b>Absage</b>
Balzersen GmbH & Co. KG	
Bualarm GmbH	
B.D.S. Containerdienst GmbH	
B.D.S. Abbruch und Demontage	
Dieter Bendfeldt Ing. Abbruch & Bau	<b>Absage</b>

Walter Bergmann Baudienstleistungen	Walter Bergmann 
Alex Blatz	
Bohnenkamp GmbH	<b>Absage</b> 
Boysen Abbruchunternehmen OHG	Thomas Boysen 
BRB Baustoffrecycling Burg GmbH & Co.KG	
Artur Brand Fuhrbetrieb	Carmen Brand-Wilshusen
Michael Brendle	
Brinkmann Recycling GmbH	
BSS Umweltschutz & Sanierungs GmbH	
C & H Abriss und Demontage GmbH	<b>Absage</b>
CN Plus Abbruch GmbH & Co. KG	<b>Absage</b>
CWN Abbruch + Betonrückbau GmbH	
DDM Deutschland	
DMC Abbruch GmbH & Co. KG	
DHR Rubner	
Abriss & Entsorgung G. Dittrich GmbH	
Otto Dörner Entsorgung GmbH	Dirk Blum 
Eggers Erd- und Tiefbau	Volker Benkendorf 
Eggers Umwelttechnik GmbH	Volker Benkendorf 
H. Ehlert & Söhne Abbruch (GmbH & Co.) KG	Christian Strauch 
Ellerbrok GmbH	Peter Ellerbrok 
En.De.Sa. Entkernung Demontage ...	<b>Absage</b>
ESBAU Abbruchunternehmen	

Günther Feye	<b>Absage</b>
Peter Frank Abbruchunternehmen	Peter Frank 
Jürgen Geringer Abbruch, Diamantbohren...	
GESU Bau- und Abbruchservice GmbH	<b>Absage</b>
GMS-Grabe Montage & Sanierungsgesellschaft mbH	<b>Absage</b>
W. de Groot Tiefbau, Erdbau, ...	
Haack Schadstoffsanierung	Martina Haack  Ulrich Haack 
Uwe Habel Abbruch und Entkernung	
Bernd Hagen Recycling und Baustoffe GmbH Hauptsitz Neumünster	<b>Absage</b>
Bernd Hagen GmbH Niederlassung Stralsund	
Halter Spreng- und Umwelttechnik GmbH	Christoph Halter  Robert Halter 
A. Harm Bauservice - Inh. Peter Pfeffer	<b>Absage</b>
H. Harms GmbH & Co.KG	Hajo Harms 
Sven Hartenstein Industrieabbruch	<b>Absage</b>
Hoeckrich GmbH Abbruch-Erdbau	<b>Absage</b>
IfSs Schadstoffsanierung GmbH	
Jakobs Demontage und Entsorgung	<b>Absage</b>
JM Rückbau GmbH & Co. KG	<b>Absage</b>
K & M Dienstleistungs GmbH	
Karamba Karacho Abbruch und Entsorgung	
Kralisch Abbruch & Erdbau GmbH	
Mario Krüger Stemm, Entkernung & Aufräumarbeiten.	<b>Absage</b>

Roland Krüger	Roland Krüger Kerstin Uhlemann	 
Liebold Abbruch GmbH & Co KG		
Macauda Abbruch GmbH		
Martens Sand und Kies GmbH		
Hermann Mehlitz Rückbau- und Abbruchlogistik		
Mercator Schwarze GmbH		
F.G. Mohrmann GmbH & Co. KG	Gerd Mohrmann Kerstin Meyer	
Hermann Mock Abbruchunternehmen	<b>Absage</b>	
Mucevic Abbruchunternehmen GmbH		
N.B. Container und Demontagearbeiten GmbH		
Elly Nickels GmbH & Co.KG	<b>Absage</b>	
O.A.M. GmbH Abbruch- und Industriedemontage	<b>Absage</b>	
OPE u.G. Abbrucharbeiten und Asbestsanierung	<b>Absage</b>	
Optima Schadstoffsanierung & Rückbau GmbH	<b>Absage</b>	
ORA Ostrauer Recycling- und Abfallwirtschaft GmbH	Roland Senger Djurdjica Vukojcic	
Abbruch Pioch Verwaltungsgesellschaft mbH	<b>Absage</b>	
P & K Sanierung GmbH		
Posniak Sanierung GmbH & Co. KG	Michael Posniak	
Gustav und Christian Rasch GmbH		
Rau West GmbH	Andreas Blum	
RMG - Dienstleistungen GmbH		

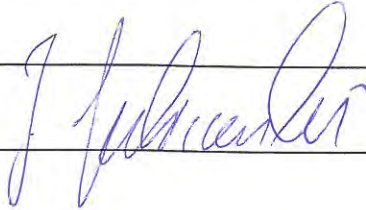
DHR Rubner	
S + G GmbH	
Saatkamp selektive Sanierung	
SAR Große	
Schlademann Kies- und Baggerbetrieb GmbH & Co.KG	
Schneider GmbH	<b>Absage</b>
Erd- und Abbrucharbeiten Rainer Schulz	
N. Schwegler GmbH	<b>Absage</b>
SDW Dienstleistungs GmbH	
SELEKTA GmbH & Co. KG Abbruch + Entkernung	
SERVISA Dienstleistungen	Sascha Hellwig Simon Lehmann
Abbruchgesellschaft Stahlkopf mbH	
SUT Sicherheit - Umwelt - Technik GmbH	<b>Absage</b>
SV-Abbruchunternehmen GmbH Eugen Vjatkin	<b>Absage</b>
Andreas Syvarth	
TIRS Abbruch GmbH	
TH Rückbau GmbH	
TN-Abbruchunternehmen GbR	<b>Absage</b>
Sven Vallentin Abbruch-Entkernung-Rückbau	<b>Absage</b>
Virone Salvatore Abbruch - Demontage ...	Salvatore Virone 

Wieg Arno Abbruch- und Containerdienst	Arno Wieg Elin Wieg <i>Wieg Wieg</i>
Manfred Wiche GmbH	Manfred Wiche Alexandra Hecht <i>Manfred Wiche A. Hecht</i>
Wilbo Recycling	
WIWA-Wilko-Wagner Abbruch, Umwelt..	<b>Absage</b>
Otto Wolf GmbH Güterverkehr - Abbruch..	<b>Absage</b>
Wulkenziner Agrar - Abbruch & Transportservice	

<b>Außerordentliche Mitglieder</b>	
Atlas Hamburg GmbH	
ASUP GmbH Komplettanbieter für Sanierer und Entsorger	Jan Hummels <i>Jan Hummels</i>
Bhd-cordts Bausicherung GmbH & ..	
Versicherungsmakler Frank Behlau	Frank Behlau
Moers Baumaschinen GmbH & Co. KG	<b>Absage</b>
CT-Ingenieurgesellschaft mbH	Jan-P. Hans <i>Jan-P. Hans</i>
EMR European Metal Recycling GmbH	<b>Absage</b>
HKL Baumaschinen GmbH	<b>Absage</b>
Kiesel-Nord GmbH & Co. KG	Lars Riesel <i>Lars Riesel</i>
Zeppelin Baumaschinen GmbH	

<b>Gründungsmitglieder</b>	
Erich Ostermann	

<b>Ehrevorsitzender</b>	
Jürgen Knötzele	<b>Absage</b>

<b>Abbruchverband Nord e.V.</b>	
Joachim von Jutrczenki	

<b>Referenten</b>	
Frank Behlau	
Dr. Georg Groth	
Rainer Liebenow	

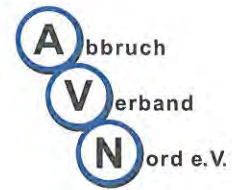
<b>Gäste</b>	



<b>Haushaltsabschluss 2015 / Haushaltsvoranschlag 2016</b>			
<b>Einnahmen</b>			
	Voranschlag 2015	Abschluss 2015	Voranschlag 2016
Mitgliedsbeiträge (O-1)	97.375,00	84.575,00	102.500,00
Mitgliedsbeiträge (O-2)	2.050,00	2.562,50	2.562,50
		1.537,50	
		3.075,00	
		512,50	
		64,65	
Mitgliedsbeiträge (AO)	6.750,00	6.000,00	7.500,00
Aufnahmebeiträge	7.500,00	21.000,00	7.500,00
	750,00	500,00	750,00
		50,00	
Zinsen	0,00	23,84	250,00
Sonstige		57,58	
<b>Summe</b>	<b>114.425,00</b>	<b>119.958,57</b>	<b>120.312,50</b>

# ABBRUCHVERBAND NORD E.V.

Abbruch – Recycling – Umweltsanierung

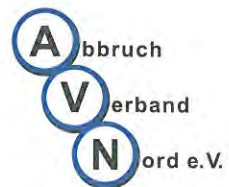


<b>Ausgaben</b>			
	Voranschlag 2015	Abschluss 2015	Voranschlag 2016
<b>Umlage an den NBV</b>	3.600,00	3.600,00	3.600,00
<b>Portokosten</b>	500,00	413,44	500,00
<b>Kopierkosten</b>	500,00	699,18	500,00
<b>Geschäftsführung</b>	30.000,00	42.557,85	40.000,00
<b>Büromaterial</b>	500,00	130,21	0,00
<b>Literatur / Fachzeitingen</b>	500,00	0,00	500,00
<b>Veranstaltungskosten</b>	50.000,00	25.197,74	45.000,00
Mitgliederversammlungen	15.000,00	10.771,43	17.500,00
Regionaltreffen	5.000,00	1.154,03	5.000,00
Seminare	5.000,00	5.384,46	7.500,00
Vorstandssitzungen	2.500,00	7.887,82	7.500,00
Reisekosten	7.500,00	0,00	7.500,00
Studienreisen	15.000,00	0,00	0,00
<b>Weitere Ausgaben</b>	<b>22.325,00</b>	<b>10.915,76</b>	<b>29.712,50</b>
EDV / Internet	1.500,00	833,82	1.500,00
Werbemittel	1.500,00	0,00	1.500,00
Creditreform	1.000,00	751,50	1.000,00
Versicherung	1.000,00	115,87	1.000,00
Rahmenverträge	5.000,00	4.284,00	5.000,00
Rechtsberatung	1.000,00	0,00	1.000,00
Telefon / Fax / Internetzugang	1.000,00	759,98	1.000,00
Fachbuch	6.000,00	1.951,90	5.000,00
Öffentlichkeitsarbeit	1.000,00	0,00	1.000,00
Kontoführung	325,00	184,22	325,00
Soziale Projekte	0,00	0,00	10.000,00
Sonstige	3.000,00	2.034,47	1.387,50
<b>Summe</b>	<b>114.425,00</b>	<b>83.514,18</b>	<b>120.312,00</b>

<b>Finanzstatus 31. Dezember 2015</b>			
<b>Einnahmen 2015</b>	119.958,57 €		
<b>Ausgaben 2015</b>	83.514,18 €		
<b>Differenz / Überschuss</b>	<b>36.444,39 €</b>		
<b>Girokonto</b>			
Kontostand 01. Januar 2015	29.257,70 €		
Kontostand 31. Dezember 2015	65.702,09 €		
<b>Überschuss</b>	<b>36.444,39 €</b>		
<b>Firmengeldkonto</b>			
Kontostand 01. Januar 2015	291.045,66 €		
Kontostand 31. Dezember 2015	291.151,02 €		
<b>Überschuss</b>	<b>105,34 €</b>		
<b>Festgeldkonto</b>			
Kontostand 01. Januar 2015	50.746,71 €		
Kontostand 31. Dezember 2015	50.746,71 €		
<b>Überschuss</b>	<b>- €</b>		
<b>Gesamtvermögen 31. Dezember 2015</b>			
Girokonto	65.702,09 €		
Firmengeldkonto	291.151,02 €		
Festgeldkonto	50.746,71 €		
<b>Summe</b>	<b>407.599,82 €</b>		

# ABBRUCHVERBAND NORD E.V.

Abbruch – Recycling – Umweltsanierung



<b>Verbindlichkeiten</b>			
<b>Forderungen</b>			
Mitgliedsbeiträge 2015	525,50 €		
	1.089,65 €		
Insolvenzen (6) / Ausbuchung	6.150,00 €		

**Verteiler:** Ordentliche Mitglieder des Abbruchverbandes Nord e.V.

## **Businessplan als Führungs-und Kommunikationsinstrument im Abbruchgewerbe**

Anlässlich unserer Mitgliederversammlung am 20. Mai 2016 hat Herr Rainer Liebenow von unseren Kooperationspartner AS(S) Unternehmensberatung GmbH den „Gutes Bauen: Businessplan“ vorgestellt.

Im Rahmen des Forschungsprojektes AKTIV haben sich der Vorstand und die Mitglieder des Abbruchverbandes dafür ausgesprochen, zusammen mit der AS(S) Unternehmensberatung GmbH einen Muster-Businessplan für das Abbruchgewerbe zu entwickeln und zu veröffentlichen.

Auf Grundlage der Module des „Gutes Bauen: Businessplan“ ist ein Businessplan ein Arbeitspapier, das alle Ziele und Strategien eines Abbruchunternehmens mit den grundsätzlichen Voraussetzungen, Vorhaben und Maßnahmen für einen bestimmten Zeitrahmen beinhaltet. Der Muster-Businessplan-Abbruchgewerbe, soll als grundlegende Beschreibung für Abbruchunternehmen ein Branchenstandard sein, um:

Unternehmensextern: Potentielle Geldgeber und Geschäftspartner zu überzeugen  
Unternehmensintern: mit Führungskräften und Mitarbeitern über Ziele und ihre Erreichung durch die festgelegten Strategien und Aktionen zu kommunizieren.

### **Vorgehensweise zur Erarbeitung des Muster-Businessplans Abbruchgewerbe:**

Es werden zwei Workshops mit maximal 10 Teilnehmern aus den „ordentlichen“ Mitgliedsbetrieben des Verbandes stattfinden.

#### **Erster Workshop: Geschäftsmodell, Ziele und Strategie**

- Beschreibung des Muster Abbruchbetriebes (Geschäftsmodell)
- Durchführung der Gutes Bauen: Stärken-Schwächen-Analyse auf Basis des "Gutes Bauen: Unternehmenscheck"
- Ziele und Strategien für den Musterbetrieb
- Beschreibung der Handlungsfelder:
  - Markt und Kunde
  - Führung und Organisation

#### **Zweiter Workshop: Handlungsfelder und Controlling**

- Beschreibung der Handlungsfelder: Personal, Auftragsabwicklung
- Gesellschaft und Beziehungen
- Aufstellen des Muster-Businessplans
- Darlegung des Unternehmens-Controllings (Businessplan, Zahlenwerk)
- Unternehmensfinanzierung und Kreditantrag

- Termine:** Donnerstag, d. 15. September 2016 - Teil 1  
Dienstag, d. 11. Oktober 2016 - Teil 2
- Zeit:** Jeweils von 10:00 -16:00 Uhr
- Veranstaltungsort:** AS(S) Unternehmensberatung  
Hammer Steindamm 44  
22089 Hamburg
- Teilnehmer:** Unternehmer/innen aus den Mitgliedsbetrieben (wenn möglich Betriebe unterschiedlicher Größenordnung, mit unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern und aus unterschiedlichen Regionen)
- Teilnehmerzahl:** Maximal 10 Personen, wobei die Teilnehmerzahl auf 2 Personen pro Mitgliedsbetrieb beschränkt ist.  
Die Teilnahme an beiden Seminartagen ist obligatorisch.
- Kosten:** Die Teilnahme an den Seminaren ist kostenlos; die Fahrtkosten werden vom Abbruchverband Nord e.V. übernommen.

Wir möchten Sie bitten, unser gemeinsames Projekt durch ihre Teilnahme zu unterstützen.

Sie werden interessante Module und Arbeitsweisen kennenlernen und diese direkt in ihren Unternehmen anwenden können.

Bei Interesse setzen Sie sich bitte bis zum **30. Juni 2016** mit dem Unterzeichner in Verbindung.

Freundliche Grüße

Joachim von Jutrczenki

**Abbruchverband Nord e.V.**  
Semperstraße 24  
22303 Hamburg  
Tel.: 040 / 64 86 16 92  
Fax. 040 / 64 86 16 98  
Internet: [www.abbruchverband.de](http://www.abbruchverband.de)  
E-Mail: [info@abbruchverband.de](mailto:info@abbruchverband.de)

# **Chemikalien- und Gefahrstoffrecht Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit**

## **Übersicht der wichtigsten Gesetze, Verordnungen und Technischen Regeln**

**Joachim von Jutrczenki**

- Stand April 2016 -

### **Inhaltsübersicht:**

1. Chemikalienrecht
2. Gefahrstoffrecht
3. Arbeitsschutz / Arbeitssicherheit

### **Anlage:**

Übersicht der wichtigsten Gesetze, Verordnungen und Technischen Regeln sowie deren Bezugsquellen

## **1. Chemikalienrecht**

### **1.1. Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)**

Das Chemikaliengesetz regelt allgemein den Umgang mit Chemikalien; so u.a. die Anmeldung von neuen Stoffen, die Verpackung und die Kennzeichnung sowie die Mitteilungspflichten bei angemeldeten Stoffen. Das Gesetz enthält keine direkten Hinweise auf den Umgang mit Asbest oder asbesthaltigen Produkten.

Auf der Basis einer Verordnungsermächtigung werden die Chemikalien-Verbotsverordnung und die „Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen“ (Gefahrstoffverordnung) erlassen.

### **1.2 Chemikalien-Verbotsverordnung**

Die Chemikalien-Verbotsverordnung regelt in der Bundesrepublik Deutschland Beschränkungen beim Inverkehrbringen, den Verkauf und zusätzlich Verbote von bestimmten gefährlichen Stoffen für den allgemeinen Gesundheits- und Umweltschutz.

Entsprechend diesem Schutzziel liegt der Schwerpunkt der Regelungen und Beschränkungen auf Produkten und dem Handel derer für die breite Öffentlichkeit, d.h., den privaten Endverbraucher.

Beschränkungen und Verbote, die überwiegend dem Arbeitsschutz dienen sollen, werden nicht in der Chemikalienverbotsverordnung, sondern in der Gefahrstoffverordnung behandelt.

Die Chemikalien-Verbotsverordnung regelt auch die Verbote und Beschränkungen von besonders gefährlichen Stoffen (z. B. Asbest, Formaldehyd, Dioxinen und Furanen, Benzol, aromatischen Aminen, Arsen-, Quecksilber- und Cadmiumverbindungen, Polychlorierte Biphenylen und Polychlorierten Terphenylen, Pentachlorphenolen, Vinylchlorid, aliphatischen Kohlenwasserstoffen, Teerölen).

Die Chemikalien-Verbotsverordnung regelt u.a. unter welchen Bedingungen besonders gefährliche Stoffe in Verkehr gebracht werden dürfen, bzw. abgegeben werden dürfen. Gemäß Abschnitt 2 „Asbest“ der Verordnung dürfen Asbest sowie Zubereitungen und Erzeugnisse mit einem Massengehalt von insgesamt mehr als 0,1 % nicht in Verkehr gebracht werden.

### **1.3 Chemikalien-Sanktionsverordnung (ChemSanktionsV)**

Seit dem 1. Mai 2013 ist die neue in Kraft Chemikalien-Sanktionsverordnung. Sie fasst bestehende Regelungen zusammen und ergänzt diese um Sanktionen bei Verstößen gegen bestimmte REACH-Pflichten.

Industrie und Handel müssen ihre Kunden informieren, wenn Produkte besonders besorgniserregende Stoffe enthalten. Bei gewerblichen Kunden ohne Aufforderung, bei privaten Kunden auf Anfrage. Es gilt: Wer diese Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt, begeht eine Ordnungswidrigkeit und muss mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 € rechnen.

### **1.4 Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)**

Mit der REACH-Verordnung ist zum 1. Juni 2006 ein neu konzipiertes Chemikalienrecht europaweit in Kraft getreten. Unter Nummer 6 des Anhangs XVII der REACH-Verordnung wird das Inverkehrbringen und die Verwendung von Asbest und asbesthaltigen Erzeugnissen - abgesehen von wenigen speziellen Ausnahmen für Chrysotil - verboten. Darüber hinaus sind in der Anlage 7 der REACH-Verordnung besondere Vorschriften für die Kennzeichnung asbesthaltiger Produkte aufgeführt.

### **1.5 CLP-Verordnung**

Am 20. Januar 2009 trat die Verordnung (EG) 1272/2008 - auch CLP-Verordnung genannt - in Kraft. Sie regelt die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen ("Regulation on classification, labelling and packaging of substances and mixtures", kurz CLP) und ersetzt die europäische Stoffrichtlinie 67/548/EWG, sowie die Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG ab 2015 vollständig.

Seit dem 1. Dezember 2010 sind Stoffe nach CLP einzustufen und zu kennzeichnen, Stichdatum für Gemische ist der 1. Juni 2015. Es ist aber zulässig und erwünscht, schon vor diesem Zeitpunkt auf die CLP-Verordnung umzustellen.

Die CLP-Verordnung legt deutlich mehr Gewicht auf die Einstufung. Dabei wird die Gefährlichkeit eines Stoffes/Gemisches anhand einschlägiger Kriterien beurteilt und der Stoff/das Gemisch entsprechenden Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien zugeordnet. Während die Gefahrenklassen die Art der Gefahr angeben, dienen die Gefahrenkategorien zur Abstufung innerhalb der Klassen.



Mit der neuen Verordnung gelten derzeit in der EU 16 Klassen für physikalische Gefahren, zehn für Gesundheitsgefahren und zwei Klassen für Umweltgefahren.

Zusammen mit der Einstufung werden die erforderlichen Kennzeichnungselemente ausgewählt. Dazu gehören:

- Gefahrenpiktogramme
- Signalwort ("Gefahr" oder "Achtung")
- Gefahrenhinweise (H-Sätze)
- Sicherheitshinweise (P-Sätze)
- Weitere Angaben, wie Produktname, Lieferant, etc.
- 

Die Gefahrenhinweise (H-Sätze) und Sicherheitshinweise (P-Sätze) lösen die bekannten R- und S-Sätze ab und sind sich im Wortlaut aber sehr ähnlich.

## **1.6 Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)**

Die Verordnung (EG) Nr. 850/2004 vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG wurde am 30. April 2004 im Amtsblatt veröffentlicht.

Sie wurde im November 2015 betreffend das Totalverbot kurzkettiger Chlorparaffine novelliert. Seit 22. März 2016 sind die Beschränkungen zum Flammhemmer Hexabromcyclododecan (HBCD) in Kraft.

Sie setzt das Stockholmer Übereinkommen und das Protokoll zum Genfer Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend POP um. Unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips werden In-Verkehr-Setzens- und Freisetzungsverbote sowie abfallrechtliche Maßnahmen festgesetzt

## **2. Gefahrstoffrecht**

### **2.1 Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung)**

Ziel der der Gefahrstoffverordnung ist es vornehmlich, die Arbeitnehmer vor Gefährdungen ihrer Gesundheit durch Gefahrstoffe zu schützen. Sie gilt auch, wenn infolge von Tätigkeiten mit Gefahrstoffen andere Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden. Adressat der Gefahrstoffverordnung ist der Arbeitgeber.

Die Gefahrstoffverordnung dient somit vorrangig dem Arbeitsschutz.

### **2.2 Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)**

Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) geben den Stand der Technik, der Arbeitsmedizin und der Arbeitshygiene und sonstige gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse für den Umgang mit Gefahrstoffen wieder

Für die Asbestsanierung findet die TRGS 519 „Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (den sogenannten „ASI-Arbeiten“) Anwendung.

Die Umsetzung des Chemikaliengesetzes, der Gefahrstoffverordnung und der einschlägigen Technischen Regeln für Gefahrstoffe obliegt für den Arbeitsschutz zuständigen staatlichen Stellen.

### **3. Arbeitsschutzrecht**

Die arbeitsschutzrechtlichen Auflagen und Anforderungen sind in der Bundesrepublik Deutschland „zweigeteilt“: Zum einen gibt es den staatlichen (gesetzlichen) organisierten Arbeitsschutz, zum anderen den berufsgenossenschaftlichen (versicherungsrechtlichen) Arbeitsschutz. Man spricht daher auch vom sogenannten „Dualismus“ im Arbeitsschutz.

#### **3.1 Staatlicher Arbeitsschutz**

Der staatliche Arbeitsschutz wird im u.a. auf der Basis folgender Gesetze und Verordnungen geregelt:

- Gewerbeordnung
- Arbeitsschutzgesetz
- Arbeitssicherheitsgesetz
- Arbeitsstättenverordnung
- Berufskrankheiten-Verordnung
- PSA-Benutzungsverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung und
- Baustellenverordnung

Zuständig für den staatlichen Arbeitsschutz sind die Gewerbeaufsichtsämter / Ämter für Arbeitsschutz.

#### **3.2 Berufsgenossenschaftlicher Arbeitsschutz**

Im Rahmen der gesetzlichen Unfallverhütung findet der berufsgenossenschaftliche Arbeitsschutz seinen Niederschlag in den einschlägigen:

- Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften - BGV
- Berufsgenossenschaftlichen Regeln - BGR
- Berufsgenossenschaftlichen Informationen - BGI
- Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen - BGG

Der versicherungsrechtliche Arbeitsschutz wird durch die für den jeweiligen Gewerbe-zweig zuständige Berufsgenossenschaft vollzogen; für den Baubereich ist dies die Bauberufsgenossenschaft (BG Bau).

#### **3.3 Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)**

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) befasst sich z.Zt. mit der Erarbeitung sogenannter „Branchenregeln“. Die branchenspezifischen Regeln, die nach und nach erscheinen sollen, sollen bei der Präventionsarbeit helfen.

Die "Branchenregeln sind keine neuen Vorschriften. Sie sollen das bereits vorhandene komplexe und abstrakte Arbeitsschutzrecht in eine für die Betriebe verständliche Sprache übersetzen. Alle maßgeblichen Informationen zum Arbeitsschutz in einer Branche und Vorschläge für eine gelingende Prävention sollen darin zu finden sein. Sie enthalten konkrete und wirtschaftlich tragbare Lösungen für die betriebliche Praxis.

Die Branchenregeln sollen vor allem den kleinen und mittleren Betrieben (KMU) bei der Umsetzung der arbeitsschutzrechtlichen Auflagen eine Hilfe bieten.

Zielgruppe der Branchenregeln sind in erster Linie die Unternehmer, denn sie sind für die Sicherheit und Gesundheit ihrer Beschäftigten verantwortlich.

#### **Die DGUV beschreibt die Branchenregeln so:**

- Sie stellen übersichtliches Kompendium des Arbeitsschutzrechtes dar;
- Sie beziehen das Fachwissen und die Branchenerfahrung der gesetzlichen Unfallversicherung ein;
- Sie veranschaulichen spezifische Gefährdungen einer Branche und machen Lösungsvorschläge;
- Sie setzen kein neues Recht, sondern fassen geltendes Recht zusammen;
- Sie sind in einer verständlichen, knappen Sprache geschrieben

Derzeit werden von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) über 30 Branchenregeln erarbeitet.

Der für die Bauwirtschaft verantwortliche Fachbereich „Bauwesen“ erstellt über seine untergeordneten Sachgebiete bisher fünf Branchenregeln:

DGUV Sachgebiet „Sanierung und Bauwerksunterhalt“

- Branchenregel „Abbruch / Rückbau“

DGUV Sachgebiet „Sanierung und Bauwerksunterhalt“

- Branchenregel „Gebäudereinigung“

DGUV Sachgebiet „Hochbau“

- Branchenregel „Ausbau“

DGUV Sachgebiet „Hochbau“

- Branchenregel „Rohbau“

DGUV Sachgebiet „Tiefbau“

- Branchenregel „Tiefbau“

Als erste Branchenregel wurde die DGUV-Regel 113-601 "Branche Gewinnung und Aufbereitung von mineralischen Rohstoffen" - 2016-06 veröffentlicht.

#### **Joachim von Jutrczenki**

Norddeutscher Baugewerbeverband e. V. / Abbruchverband Nord e.V.  
Semperstr. 24  
22303 Hamburg  
Tel.: 040 / 226 32 55-21  
Fax: 040 / 226 32 55-77  
E-mail: [Jutrczenki@bau-innung.de](mailto:Jutrczenki@bau-innung.de)  
[info@abbruchverband.de](mailto:info@abbruchverband.de)  
Internet: [www.bau-innung.de](http://www.bau-innung.de)  
[www.abbruchverband.de](http://www.abbruchverband.de)

# Chemikalien-, Gefahrstoffrecht Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit

- Übersicht relevanter Gesetze, Verordnungen und Technischer Regeln -

Joachim von Jutrczenki

- April 2016 -

## Gesetze

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
- Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)

## Verordnungen

- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)  
Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)  
Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)
- Verordnung zur Neuregelung der Anforderungen an den Arbeitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln und Gefahrstoffen (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)  
Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS)
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)  
Arbeitsmedizinische Regeln (AMR)
- Biostoffverordnung (BioStoffV)  
Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA)
- Baustellenverordnung (BaustellV)  
Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB)
- Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung  
Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (TRLV)
- Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung (OStrV)
- Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV)
- Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)
- Druckluftverordnung (DruckLV)
- Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV)
- Berufskrankheiten-Verordnung (BKV)
- PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV)

## Technische Regeln

### Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) - Auszug

Die TRGS konkretisieren im Rahmen ihres Anwendungsbereichs Anforderungen der Gefahrstoff-Verordnung (GefStoffV). Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

- TRGS 400 Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
- TRGS 510 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern
- TRGS 517 Tätigkeiten mit potenziell asbesthaltigen mineralischen Rohstoffen und daraus hergestellten Gemischen und Erzeugnissen
- TRGS 519 Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten
- TRGS 520 Errichtung und Betrieb von Sammelstellen und Zwischenlagern für Kleinmengen gefährlicher Abfälle
- TRGS 521 "Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle"
- TRGS 524 „Schutzmaßnahmen in kontaminierten Bereichen“
- TRGS 553 Holzstaub
- TRGS 559 Mineralischer Staub

## Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) - Auszug

Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) konkretisieren die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV). Sie haben gemäß § 8 Abs. 2 ArbStättV die Arbeitsstätten-Richtlinien zur alten Arbeitsstättenverordnung von 1975 abgelöst.

- ASR V3a.2 Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten
- ASR A1.2 Raumabmessungen und Bewegungsflächen
- ASR A1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
- ASR A1.5 Fußböden
- ASR A1.6 Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände
- ASR A1.7 Türen und Tore
- ASR A1.8 Verkehrswege
- ASR A2.1 Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen
- ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände
- ASR A2.3 Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan
- ASR A3.4 Beleuchtung
- ASR A3.4/3 Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme
- ASR A3.5 Raumtemperatur
- ASR A3.6 Lüftung
- ASR A4.1 Sanitärräume
- ASR A4.2 Pausen- und Bereitschaftsräume
- ASR A4.3 Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe
- ASR A4.4 Unterkünfte
- ASR A5.2 Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr

## **Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) - Auszug**

Die Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) Regel konkretisiert die Betriebssicherheitsverordnung hinsichtlich der Ermittlung und Bewertung von Gefährdungen sowie der Ableitung von geeigneten Maßnahmen. Bei Anwendung der beispielhaft genannten Maßnahmen kann der Arbeitgeber insoweit die Vermutung der Einhaltung der Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung für sich geltend machen. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, hat er die gleichwertige Erfüllung der Verordnung schriftlich nachzuweisen.

TRBS 1001 Struktur und Anwendung der Technischen Regeln für Betriebssicherheit

TRBS 1111 Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung

TRBS 1112 Instandhaltung

TRBS 1203 Befähigte Personen

TRBS 2111 Mechanische Gefährdungen - Allgemeine Anforderungen

TRBS 2111 Teil 4 Mechanische Gefährdungen - Maßnahmen zum Schutz vor  
Gefährdungen durch mobile Arbeitsmittel

BekBS 2111 Rückwärts fahrende Baumaschinen

TRBS 2121 Gefährdung von Personen durch Absturz - Allgemeine Anforderungen

TRBS 2121 Teil 1 Gefährdungen von Personen durch Absturz - Bereitstellung und  
Benutzung von Gerüsten

TRBS 2121 Teil 2 Gefährdungen von Personen durch Absturz - Bereitstellung und  
Benutzung von Leitern

TRBS 2121 Teil 3 Gefährdungen von Personen durch Absturz - Bereitstellung und  
Benutzung von Zugangs- und Positionierungsverfahren unter  
Zuhilfenahme von Seilen -

TRBS 2121 Teil 4 Gefährdungen von Personen durch Absturz - Heben von Personen  
mit hierfür nicht vorgesehenen Arbeitsmitteln

## Arbeitsmedizinische Regeln (AMR) - Auszug

Arbeitsmedizinische Regeln (AMR) geben den Stand der Arbeitsmedizin und sonstige gesicherte arbeitsmedizinische Erkenntnisse wieder. Sie werden vom Ausschuss für Arbeitsmedizin (AfAMed) ermittelt oder angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL.) bekannt gegeben. Bei Einhaltung der AMR kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die in der AMR konkretisierten Anforderungen der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) erfüllt sind (Vermutungswirkung, § 3 Absatz 1 Satz 3 ArbMedVV). Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

- AMR 2.1 Fristen für die Veranlassung / das Angebot von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen
- AMR 3.1 Erforderliche Auskünfte / Informationsbeschaffung über die Arbeitsplatzverhältnisse
- AMR 5.1 Anforderungen an das Angebot von arbeitsmedizinischer Vorsorge
- AMR 6.1 Fristen für die Aufbewahrung ärztlicher Unterlagen
- AMR 6.2 Biomonitoring
- AMR 6.3 Vorsorgebescheinigung
- AMR 6.4 Mitteilungen an den Arbeitgeber nach § 6 Absatz 4 ArbMedVV
- AMR 13.1 Tätigkeiten mit extremer Hitzebelastung, die zu einer besonderen Gefährdung führen können
- AMR 14.1 Angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens
- AMR 14.2 Einteilung von Atemschutzgeräten in Gruppen



## **Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) - Auszug**

Die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) geben den Stand der Technik bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen wieder. Sie werden vom Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (ASGB) aufgestellt und von ihm der Entwicklung angepasst.

- RAB 01 "Gegenstand, Zustandekommen, Aufbau, Anwendung und Wirksamwerden der RAB"
- RAB 10 "Begriffsbestimmungen" (Konkretisierungen von Begriffen der BaustellV)
- RAB 25 "Arbeiten in Druckluft" (Konkretisierungen zur Druckluftverordnung)
- RAB 30 "Geeigneter Koordinator" (Konkretisierung zu § 3 BaustellV)
- RAB 31 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan SiGePlan"
- RAB 32 "Unterlagen für spätere Arbeiten" (Konkretisierung zu § 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV)
- RAB 33 "Allgemeine Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes bei Anwendung der BaustellV"

### **Bezugsquelle:**

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)  
Friedrich-Henkel-Weg 1-25  
44149 Dortmund  
Telefon: 0231 / 90 71-0  
Telefax: 0231 / 90 71-2454  
E-Mail: [poststelle@baua.bund.de](mailto:poststelle@baua.bund.de)  
Internet: [www.baua.de](http://www.baua.de)

**Joachim von Jutrczenki**  
Norddeutscher Baugewerbeverband e. V. / Abbruchverband Nord e.V.  
Semperstr. 24  
22303 Hamburg  
Tel.: 040 / 226 32 55-21  
Fax: 040 / 226 32 55-77  
E-mail: [Jutrczenki@bau-innung.de](mailto:Jutrczenki@bau-innung.de)  
[info@abbruchverband.de](mailto:info@abbruchverband.de)  
Internet: [www.bau-innung.de](http://www.bau-innung.de)  
[www.abbruchverband.de](http://www.abbruchverband.de)

**Neuaufnahmen zum 1. Juli 2016**

Abbruch Görrissen GmbH & Co. KG  
Zur Treene 1  
24896 Treia  
Tel.: 0 46 26 / 16 43  
Fax.: 0 46 26 / 17 43  
Internet:  
E-Mail: [abbruch-goerrissen@gmx.de](mailto:abbruch-goerrissen@gmx.de)

JL Industrieservice GmbH  
abbrechen - demontieren - verwerten  
Backsteinweg 4c  
67574 Osthofen  
Tel.: 0 62 42 / 9 13 58-60  
Fax.: 0 62 42 / 9 13 58-80  
Internet: [info@jl-industrieservice.de](mailto:info@jl-industrieservice.de)  
E-Mail: [info@jl-industrieservice.de](mailto:info@jl-industrieservice.de)

KS Abbruch Nicole Kruse  
Weißenmoorstraße 284  
26125 Oldenburg  
Tel. 04 41 / 3 40 09 37  
Mobil: 0152 / 25 98 07 44  
Fax.: 04 41 / 96 94 97 64  
Internet:  
E-Mail: [nicolekruse-abbruch@t-online.de](mailto:nicolekruse-abbruch@t-online.de)

MBAB Müller-Bau Asbest- und Bausanierung GmbH  
Haselnußweg 6  
22175 Hamburg  
Tel.: 040 / 63 91 87-97  
Fax.: 040 / 63 91 87-98  
Internet: [www.mbab-hh.de](http://www.mbab-hh.de)  
E-Mail: [info@mbab-hh.de](mailto:info@mbab-hh.de)

TIRS Abbruch und Recycling GmbH  
Am Alten Werk 52  
21406 Melbeck  
Tel: 041 34 / 9 06 77-0  
Fax: 041 34 / 9 06 77-20  
Internet: [www.tirs-abbruch.de](http://www.tirs-abbruch.de)  
E-Mail: [info@tirs-abbruch.de](mailto:info@tirs-abbruch.de)